

16.05.01

Gesetzesantrag

des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung des Einsatzes der DNA-Analyse für Zwecke der Identitätsfeststellung in künftigen Strafverfahren

A. Problem und Ziel

Der Schutz der Bevölkerung insbesondere vor Sexualtättern gebietet eine konsequente Nutzung der Möglichkeiten der DNA-Analyse. Besondere Bedeutung kommt dabei der DNA-Analyse für Zwecke künftiger Strafverfahren zu. Das geltende Recht sieht eine Entnahme und molekulargenetische Untersuchung von Körperzellen gegen den Willen des Betroffenen zu Zwecken künftiger Strafverfahren nur in engen Grenzen vor: Die DNA-Analyse ist nur aus Anlass einer Straftat von erheblicher Bedeutung vorgesehen und nur dann, wenn prognostiziert werden kann, dass gegen den Betroffenen künftig Strafverfahren wegen Straftaten von erheblicher Bedeutung geführt werden.

Die Beschränkung der Anlasstaten auf solche von erheblicher Bedeutung ist zu eng. Vielfach sind weniger gewichtige Straftaten der Beginn einer kriminellen Karriere, an deren Ende schwerste Straftaten stehen können. Wenn eine derartige Entwicklung prognostiziert werden kann, sollte mit der DNA-Analyse nicht gewartet werden müssen, bis es tatsächlich zu Straftaten von erheblicher Bedeutung gekommen ist.

B. Lösung

Der Katalog der Anlasstaten für eine DNA-Analyse für Zwecke künftiger Strafverfahren wird erweitert auf solche Taten, bei denen mit einer Prognose, dass künftig Strafverfahren wegen Straftaten von erheblicher Bedeutung zu führen sein werden, in ähnlicher Weise zu rechnen ist wie bei den bisher genannten Anlasstaten.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine.

2. Vollzugsaufwand

Wenn häufiger als bisher DNA-Analysen für Zwecke künftiger Strafverfahren durchgeführt werden, führt dies zu erhöhtem Vollzugsaufwand bei Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht, der nicht näher quantifiziert werden kann.

E. Sonstige Kosten

Keine.

16.05.01

Gesetzesantrag
des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung des Einsatzes der DNA-Analyse für Zwecke der Identitätsfeststellung in künftigen Strafverfahren

Der Bayerische Ministerpräsident
B III 1

München, den 16. Mai 2001

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Kurt Beck

Sehr geehrter Herr Präsident!

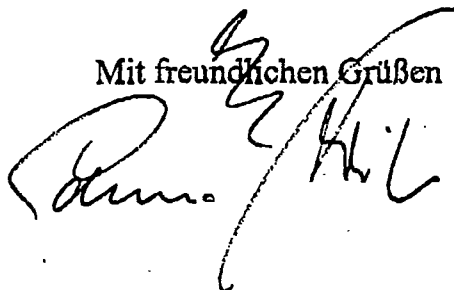
Gemäß dem Beschluss der Bayerischen Staatsregierung übermittle ich den in der Anlage mit Vorblatt und Begründung beigelegten

Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung des Einsatzes der DNA-Analyse für Zwecke der Identitätsfeststellung in künftigen Strafverfahren

mit dem Antrag, dass der Bundesrat diesen gemäß Art. 76 Abs. 1 GG im Bundestag einbringen möge.

Ich bitte, den Gesetzentwurf gemäß § 36 Abs. 2 GOBR auf die Tagesordnung der 764. Sitzung am 1.6.2001 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen



**Entwurf eines
Gesetzes zur Erweiterung des Einsatzes der DNA-Analyse für Zwecke der
Identitätsfeststellung in künftigen Strafverfahren**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Strafprozessordnung**

§ 81 g Abs. 1 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt gefasst:

"(1) Zum Zwecke der Identitätsfeststellung in künftigen Strafverfahren dürfen dem Beschuldigten, der

1. eines Verbrechens,
2. eines Vergehens von erheblicher Bedeutung, insbesondere eines Vergehens gegen die sexuelle Selbstbestimmung, einer gefährlichen Körperverletzung, eines Diebstahls in besonders schwerem Fall oder einer Erpressung oder
3. eines sonstigen Vergehens mit sexuellem Hintergrund

verdächtig ist, Körperzellen entnommen und zur Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters molekulargenetisch untersucht werden, wenn wegen der Art oder Ausführung der Tat, der Persönlichkeit des Beschuldigten oder sonstiger Erkenntnisse Grund zu der Annahme besteht, dass gegen ihn künftig erneut Strafverfahren wegen einer der in Nummer 1 oder 2 genannten Straftaten zu führen sind."

Artikel 2

Änderung des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes

Das DNA-Identitätsfeststellungsgesetz vom 7. September 1998 (BGBl. I S. 2646), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die in § 81g der Strafprozessordnung genannten Maßnahmen dürfen auch durchgeführt werden, wenn

1. der Betroffene

a) wegen einer der in § 81g Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 der Strafprozessordnung genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt oder nur wegen erwiesener oder nicht auszuschließender Schuldunfähigkeit, auf Geisteskrankheit beruhender Verhandlungsunfähigkeit oder fehlender oder nicht ausschließbar fehlender Verantwortlichkeit (§ 3 des Jugendgerichtsgesetzes) nicht verurteilt worden ist oder

b) wegen einer vorsätzlichen Straftat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe verurteilt worden ist oder wenn gegen den Betroffenen eine Anordnung nach § 63 des Strafgesetzbuches erfolgt ist und die Vollstreckung der Strafe oder Maßregel bei der Verurteilung oder Anordnung nicht zur Bewährung ausgesetzt oder eine erfolgte Aussetzung widerrufen worden ist,

2. die entsprechende Eintragung im Bundeszentralregister oder Erziehungsregister noch nicht getilgt ist und

3. wegen der Art oder Ausführung der Tat, der Persönlichkeit des Betroffenen oder sonstiger Erkenntnisse Grund zu der Annahme besteht, dass gegen ihn künftig erneut Strafverfahren wegen einer der in § 81g Abs. 1 Nr. 1 oder 2 der Strafprozessordnung genannten Straftaten zu führen sind.“

2. § 2 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Wort „Staatsanwaltschaften“ werden die Wörter „und die Landeskriminalämter“ eingefügt.

b) Die Wörter „bis zum 30. Juni 2001“ werden gestrichen.

3. In § 2 b wird das Wort „und“ durch die Wörter „an die entsprechenden Landeskriminalämter und an“ ersetzt.

4. § 2 c wird wie folgt gefasst:

„§ 2c

Umfang der Auskunft

Die Ersuchen nach § 2 a und die Übermittlung nach § 2 b dürfen sich nur auf Eintragungen beziehen, welche

1. ein Verbrechen,

2. eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Dreizehnter Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches) oder

3. einen der in der Anlage aufgeführten Straftatbestände

sowie entsprechende Straftaten, die zu Verurteilungen durch Gerichte der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik geführt haben, betreffen.“

5. In § 3 Satz 3 wird nach der Angabe „§ 81 g Abs. 1“ die Angabe „Nr. 1, 2 oder 3“ eingefügt.

6. Die Anlage zu § 2 c wird wie folgt gefasst:

„Anlage
(zu § 2 c)

1. Gefährliche Körperverletzung (§ 224 StGB),
2. Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB),
3. Vorbereitung einer Verschleppung (§ 234 a Abs. 3 StGB),
4. Entziehung Minderjähriger (§ 235 StGB),
5. Freiheitsberaubung (§ 239 StGB),
6. besonders schwerer Fall des Diebstahls (§ 243 StGB),
7. Diebstahl mit Waffen; Bandendiebstahl; Wohnungseinbruchdiebstahl (§ 244 StGB),
8. Erpressung (§ 253 StGB),
9. Vollrausch (§ 323 a StGB),
10. Körperverletzung im Amt (§ 340 StGB),
11. Straftaten nach einer in § 29 Abs. 3 des Betäubungsmittelgesetzes in Bezug genommenen Vorschrift unter den dort genannten Voraussetzungen.“

Artikel 3

Zitiergebot

Das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit nach Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes wird durch dieses Gesetz eingeschränkt.

Artikel 4

In-Kraft-Treten; Übergangsvorschrift

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 2 Nr. 1 § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b ist nicht anzuwenden, wenn die Verurteilung oder Anordnung vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes rechtskräftig geworden ist.

Begründung

I. Allgemeines

Der Schutz der Bevölkerung insbesondere vor Sexualtätern gebietet eine konsequente Nutzung der Möglichkeiten der DNA-Analyse. Besondere Bedeutung kommt dabei in repressiver wie in präventiver Hinsicht der DNA-Analyse für Zwecke künftiger Strafverfahren zu. Das geltende Recht sieht insoweit in § 81 g StPO und § 2 DNA-Identitätsfeststellungsgesetz eine Entnahme und molekulargenetische Untersuchung von Körperzellen gegen den Willen des Betroffenen zu Zwecken künftiger Strafverfahren nur in engen Grenzen vor: Die DNA-Analyse ist nur aus Anlass einer Straftat von erheblicher Bedeutung vorgesehen und nur dann, wenn prognostiziert werden kann, dass gegen den Betroffenen künftig Strafverfahren wegen Straftaten von erheblicher Bedeutung zu führen sein werden.

Der Entwurf hält an der geltenden Prognoseklausel fest. Es sollte bei der Erhebung von DNA-Identifizierungsmustern für Zwecke künftiger Strafverfahren schon deshalb nicht auf eine (einfache) Prognosestellung verzichtet werden, weil jedenfalls für die spätere Speicherung in der DNA-Analysedatei nach § 8 Abs. 6 BKA-Gesetz eine Prognoseentscheidung erforderlich ist. Darüber hinaus sollte aber auch nichts daran geändert werden, dass sich - anders als nach § 8 Abs. 6 BKA-Gesetz - die Prognose bei der Erhebung von DNA-Identifizierungsmustern für Zwecke künftiger Strafverfahren auf Straftaten von erheblicher Bedeutung bezieht. Wie im geltenden Recht sieht der Entwurf eine derartige qualifizierte Prognoseklausel vor, weil vor allem damit die Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sichergestellt wird (vgl. BVerfG, NJW 2001, 879). In Rdnr. 30 des Beschlusses vom 15. März 2001 (Gz. 2 BvR 1841/00 u.a.) hat das Bundesverfassungsgericht das geltende Recht im Hinblick darauf, dass sich die Prognose auf Straftaten von erheblicher Bedeutung bezieht, für verfassungsgemäß erachtet und in diesem Zusammenhang gerade nicht auf eine Anlasstat von erheblicher Bedeutung abgestellt.

Demgegenüber ist die im geltenden Recht vorgesehene Beschränkung der Anlasstaten auf solche von erheblicher Bedeutung zu eng und auch verfassungsrechtlich nicht geboten. Vielfach sind weniger gewichtige Straftaten der Beginn einer kriminellen Karriere, an deren Ende schwerste Straftaten stehen können. Wenn eine derartige Entwicklung trotz der weniger gewichtigen Anlasstat zu prognostizieren ist, sollte mit der DNA-Analyse nicht gewartet werden müssen, bis es tatsächlich zu Straftaten von erheblicher Bedeutung gekommen ist. Die Erleichterung der künftigen Aufklärung von Straftaten von erheblicher Bedeutung dient einer an rechtsstaatlichen Garantien ausgerichteten Rechtspflege, der ein hoher Rang zukommt (BVerfGE 77, 65, 76; 80, 367, 375). Dies legitimiert den mit der vorgeschlagenen Änderung verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Dabei ist festzuhalten, dass der Entwurf durch die Ergänzung des Katalogs der Anlasstaten nicht schon per se die DNA-Maßnahmen ausweitet, sondern lediglich die Basis für die unverändert weiterhin erforderliche Prognosestellung erweitert. Wesentlich bleibt nach wie vor die im Einzelfall darzulegende Befürchtung einer künftigen Straftat von erheblicher Bedeutung.

Erweiterungen bei den Taten, die Anlass für eine DNA-Behandlung sein können, sind in zweierlei Hinsicht sinnvoll, weil in beiden Fallgruppen damit zu rechnen ist, dass eine Prognose künftiger Strafverfahren wegen Straftaten von erheblicher Bedeutung gestellt werden muss:

1. Die DNA-Analyse zu Zwecken künftiger Strafverfolgung sollte - bei entsprechender Prognose - auch anlässlich solcher Delikte mit sexuellem Hintergrund möglich sein, die nicht als Straftat von erheblicher Bedeutung anzusehen sind. Dabei ist beispielsweise an Exhibitionismus (§ 183 StGB) ebenso zu denken wie an eine Beleidigung mit sexuellem Hintergrund (die beim „Busen-Grapschen“ gegeben sein kann). Erste Ergebnisse einer Untersuchung der Kriminologischen Zentralstelle über die „Legalbewährung und die kriminelle Karriere von Sexualstraftätern“ belegen nämlich, dass auch bei Tätern niedrighschwelliger Sexualdelikte wie der exhibitionistischen Handlung nach § 183 StGB mit erneuten Straftaten und dabei zu einem gewissen Anteil auch mit einer Straffälligkeit im Bereich gravierender Sexualdelikte zu rechnen ist.

2. DNA-Analysen zu Zwecken künftiger Strafverfolgung sollten - bei entsprechender Prognose - darüber hinaus auch möglich sein, wenn sich der Betroffene aufgrund rechtskräftiger Verurteilung wegen einer Vorsatztat in Strafhaft befindet oder befinden sollte. Soweit die verhängte Strafe dabei eine Dauer von zwei Jahren überschreitet, wird ohnehin davon auszugehen sein, dass der Verurteilung eine Straftat von erheblicher Bedeutung i.S.d. geltenden § 81 g StPO (bzw. i.S.v. § 81 g Abs. 1 Nr. 1 oder 2 StPO-E) zugrunde liegt. Im Bereich zu vollstreckender Freiheitsstrafe von weniger als zwei Jahren ist die Vollstreckung aber unweigerlich mit einer negativen Prognose hinsichtlich künftiger Straffälligkeit verbunden, so dass auch insoweit die Erfassung für Zwecke der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung sinnvoll ist. Dass die der Verurteilung zugrunde liegende Tat im Fall einer zu vollstreckenden Freiheitsstrafe jedenfalls dem Bereich der sog. „Bagatellkriminalität“ nicht mehr zuzurechnen ist, liegt auf der Hand. Fahrlässigkeitstaten (beispielsweise Straßenverkehrsdelikte o.ä.) werden deshalb aus der Regelung ausgenommen, weil in derartigen Fällen die entsprechende Prognosestellung typischerweise nicht in Frage kommen wird. Schließlich kann es auch seltene Fälle geben, in denen ein Betroffener zwar keine Straftat von erheblicher Bedeutung oder mit sexuellem Hintergrund begangen hat und auch nicht in Strafhaft kommt, aber nach § 63 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht wird. Auch derartige Fälle sollten erfasst werden.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (§ 81 g Abs. 1 StPO)

§ 81 g StPO betrifft primär die sog. Vorwärtserfassung von DNA-Identifizierungsmustern, die bei Beschuldigten im laufenden Ermittlungsverfahren erfolgt.

Die Anlasstaten, bei denen derzeit eine DNA-Analyse möglich ist, werden in die neuen Nummern 1 und 2 übernommen. Dabei wird dadurch, dass die Verbrechen in einer eigenen Nummer genannt werden, klargestellt, dass es sich bei Verbrechen stets um Straftaten von erheblicher Bedeutung handelt.

Neu ist Nummer 3, die sich auf Vergehen bezieht, die nicht von erheblicher Bedeutung sind, die aber hinsichtlich der Motivation des Täters oder anderer Personen, deren Neigungen sich der Täter zu Nutze macht, hinsichtlich der Art der Begehungsweise oder aus anderen Gründen einen sexuellen Hintergrund haben. Dies trifft zunächst für alle Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Dreizehnter Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches) zu. Zwar werden die meisten dieser Taten bereits von Nummer 1 oder 2 erfasst. Es gibt aber auch Straftatbestände wie z.B. § 183 StGB, bei denen schon mit Blick auf den im Gesetz vorgesehenen Strafraum in aller Regel nicht davon ausgegangen werden kann, dass es sich um eine Straftat von erheblicher Bedeutung handelt. Hinzu kommen sexualbezogene Straftaten wie Beleidigung mit sexuellem Hintergrund oder sexuell motivierte Drohanrufe.

Die Prognoseklausel bleibt in der Sache unverändert. Deshalb wird in ihr nur auf Nummern 1 und 2, nicht aber auch auf Nummer 3 Bezug genommen.

Zu Artikel 2 Nr. 1 (§ 2 Abs. 1 DNA-Identitätsfeststellungsgesetz)

§ 2 DNA-Identitätsfeststellungsgesetz betrifft die sog. Retrograderfassung.

Neu ist vor allem § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b DNA-Identitätsfeststellungsgesetz-E. Erfasst werden dabei zunächst alle wegen einer vorsätzlichen Straftat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe Verurteilten, wenn die Vollstreckung bei der Verurteilung nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist. Eine spätere Strafaussetzung etwa nach § 57 StGB ändert grundsätzlich nichts an der Zulässigkeit der DNA-Analyse, denn die Annahme einer Wiederholungsgefahr i.S.v. § 2 DNA-Identitätsfeststellungsgesetz i.V.m. § 81 g StPO kann im Einzelfall auch dann gerechtfertigt sein, wenn zuvor eine Strafaussetzung zur Bewährung erfolgt ist (BVerfG NJW 2001, 879, 881 m.w.N.). Erfasst werden weiter alle wegen einer vorsätzlichen Straftat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe Verurteilten, wenn die Vollstreckung zwar zunächst zur Bewährung ausgesetzt worden ist, die Strafaussetzung später aber widerrufen worden ist. Hinzu kommen Fälle, in denen der Betroffene nach § 63 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht wird. Auch derartige Fälle werden grundsätzlich erfasst. Dabei ist - ähnlich wie bei der Strafhaft - zusätzlich erforderlich, dass die Maßregel der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nicht zugleich mit der Anordnung zur Bewährung ausgesetzt wird (§ 67 b StGB) oder eine erfolgte Aussetzung widerrufen wird (§ 67 g StGB).

Viele der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b des Entwurfs genannten Fälle werden bereits von § 81 g StPO oder von dem geltenden § 2 DNA-Identitätsfeststellungsgesetz (bzw. § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a des Entwurfs) erfasst. Gleichwohl ist die Regelung vor allem deshalb notwendig, um etwaige Lücken aufzufangen. Hinzu kommt, dass sich bei einer Vollzugsstrafe oder bei einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus der Betroffene im staatlichen Gewahrsam befindet. Dies erleichtert nicht nur die praktische Durchführung der DNA-Analyse, sondern führt auch dazu, dass den Staat eine gesteigerte Verantwortung für den Schutz der Bevölkerung vor Gefahren trifft, die künftig möglicherweise von dem Verurteilten ausgehen.

Die Neuregelung in § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b DNA-Identitätsfeststellungsgesetz-E soll den Anwendungsbereich der Vorschrift erweitern. Soweit ein Fall des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a DNA-Identitätsfeststellungsgesetz-E (also ein schon bisher von § 2 DNA-Identitätsfeststellungsgesetz erfasster Fall) vorliegt, sind auch künftig

DNA-Maßnahmen nicht grundsätzlich dadurch ausgeschlossen, dass bei der Verurteilung eine Strafaussetzung zur Bewährung erfolgt ist (BVerfG NJW 2001, 879, 881 m.w.N.).

Im übrigen sind die vorgeschlagenen Änderungen redaktioneller Natur bzw. Folgeänderungen. Die bisher verwendete Wendung „Maßnahmen, die nach § 81 g der Strafprozessordnung zulässig sind“ wird so verstanden, dass auch im Rahmen von § 2 DNA-Identitätsfeststellungsgesetz die Prognoseklausel zu prüfen ist. Dies wird nun in der neuen Nummer 3 ausdrücklich angeordnet.

Zu Art. 2 Nrn. 2 bis 4, 6 (§§ 2 a bis 2 c sowie Anlage zu § 2 c DNA-Identitätsfeststellungsgesetz)

Die Änderungen von § 2 DNA-Identitätsfeststellungsgesetz machen es erforderlich, dass auch Anpassungen bei der Gruppenauskunft aus dem Bundeszentralregister vorgenommen werden.

Die in § 2 a Abs. 1 DNA-Identitätsfeststellungsgesetz vorgesehene Befristung bis zum 30. Juni 2001 wird aufgehoben (vgl. Art. 2 Nr. 2 b). Der Entwurf zieht dabei eine Aufhebung der Befristung einer gleichfalls denkbaren Verlängerung vor, weil noch nicht absehbar ist, wie lange ein praktisches Bedürfnis für die Gruppenauskunft besteht. Wenn sich später herausstellen sollte, dass keine Gruppenauskünfte mehr notwendig sind, können die Vorschriften hierzu insgesamt aufgehoben werden.

Der Umfang der Auskunft (Art. 2 Nr. 4 und 6) wird an die Neuregelung in Art. 1, 2 Nr. 1 angepasst, soweit dies möglich ist. Dabei können sonstige Vergehen mit sexuellem Hintergrund i.S.v. § 81 g Abs. 1 Nr. 3 StPO-E im Bundeszentralregister nicht im Wege einer Gruppenauskunft aufgespürt werden. Hier wird die Praxis auf andere Quellen wie den Kriminalaktennachweis zurückgreifen müssen, um einschlägige Fälle zu erfassen. Einer Gruppenauskunft in Bezug auf zu vollziehende Freiheitsstrafen und Jugendstrafen bzw. unbedingten Unterbringungen nach § 63 StGB bedarf es mit Blick auf die Übergangsvorschrift in Art. 4 Abs. 2 des Entwurfs

nicht. Bei diesen Fällen bietet es sich beispielsweise an, jeweils dann die Prognose zu überprüfen, wenn der Betroffene zum Strafantritt geladen oder in die Justizvollzugsanstalt aufgenommen wird oder wenn die Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus umgesetzt wird.

Dadurch, dass Verbrechen und Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Dreizehnter Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches) im Text des § 2 c DNA-Identitätsfeststellungsgesetz genannt werden, kann die Anlage zu § 2 c gestraft werden. Neu in der Anlage sind gewichtige Straftaten nach dem BtMG, die zwar keine Verbrechen darstellen, bei denen aber eine Mindeststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe vorgesehen ist. Derartige Straftaten werden regelmäßig solche von erheblicher Bedeutung sein, so dass es gerechtfertigt ist, sie in die Gruppenauskunft mit aufzunehmen.

Da in manchen Ländern die Retrograderfassung von der Polizei koordiniert wird, ist es sachgerecht, auch den Landeskriminalämtern die Möglichkeit für eine Gruppenauskunft zu geben (Art. 2 Nr. 2 a und Nr. 3).

Zu Art. 2 Nr. 5 (§ 3 Satz 3 DNA-Identitätsfeststellungsgesetz)

In § 3 Satz 3 Halbsatz 2 DNA-Identitätsfeststellungsgesetz wird die Verweisung auf § 81 g StPO präzisiert. Anlasstat, aufgrund derer bei unbekannten Beschuldigten das DNA-Identifizierungsmuster in der DNA-Analysedatei gespeichert wird, kann auch ein sonstiges Vergehen mit sexuellem Hintergrund sein. Eine Prognose ist - wie bisher - bei unbekannten Beschuldigten weder möglich noch gesetzlich vorgeschrieben. Weitere eingrenzende Regelungen sind bei den Spuren unbekannter Täter im übrigen schon deshalb - auch verfassungsrechtlich - nicht veranlasst, weil sich die Spur derart von der Person, die sie hinterlassen hat, gelöst und objektiviert hat, dass ihre Auswertung in der Regel nicht als Eingriff in das Persönlichkeitsrecht angesehen werden kann (BVerfG NJW 1996, 771, 772).

Einer Änderung von § 3 Satz 3 Halbsatz 1 DNA-Identitätsfeststellungsgesetz bedarf es demgegenüber nicht. Dort wird insgesamt auf § 81 g Abs. 1 StPO verwiesen.

Dies bedeutet, dass bei bekannten Beschuldigten, bei denen eine DNA-Analyse nach § 81 e StPO vorgenommen wurde, eine Speicherung der DNA-Identifizierungsmusters in der DNA-Analysedatei möglich ist, wenn der Beschuldigte einer in § 81 g Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 StPO-E genannten Straftat verdächtig ist und die in § 81 g Abs. 1 StPO-E am Ende genannte Prognose erfüllt ist.

Zu Artikel 3

Mit der Vorschrift wird dem in Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG enthaltenen Zitiergebot Rechnung getragen.

Zu Artikel 4

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten.

Absatz 2 enthält eine Übergangsvorschrift für die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b DNA-Identitätsfeststellungsgesetz-E geregelten Fälle. Für diese Fälle ist eine lückenlose Retrograderfassung weder praktisch durchführbar noch erforderlich. Es reicht vielmehr aus, in Zukunft bei allen Vollzugsstrafen oder unbedingten Unterbringungen in psychiatrischen Krankenhäusern nach § 63 StGB zu prüfen, ob die Prognoseklausel erfüllt ist. Wie ausgeführt bietet es sich dabei an, jeweils dann die DNA-Maßnahmen zu prüfen, wenn der Verurteilte zum Strafantritt geladen oder in die Justizvollzugsanstalt aufgenommen wird oder wenn die Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus umgesetzt wird.